

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Attendorn
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

per Mail: planbau@attendorn.org

[REDACTED]

13.01.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Sehr geehrte Damen und Herren,

/ ausweislich der anliegenden Vollmacht vertreten wir die Interessen der [REDACTED]
[REDACTED]. Gegen die
Planung erheben wir Einwendungen. Im Einzelnen:

1.

Das Standortkonzept (Seite 20) und dem folgend auch die Begründung zum Planungsentwurf (Seite 6) gehen davon aus, dass durch § 2 AGBauGB NRW verbindliche Vorgaben hinsichtlich des einzuhaltenden Mindestabstandes zu Wohngebäuden entstanden sind. Die von § 2 AGBauGB NRW erfassten Flächen seien deshalb schon einer Planung von vornherein nicht zugänglich und müssten bei der Erarbeitung eines Planungskonzeptes nicht berücksichtigt werden. Begründet wird dies allgemein in der Planungspraxis damit - worauf sich auch das Standortkonzept stützt - , dass für durch § 2 AGBauGB „entprivilegierte“ Flächen kein Steuerungsbedürfnis nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehe.

[REDACTED]

[REDACTED]

vgl. hierzu Agatz, 18. Auflage, Stand: Dezember 2021 Seite 335, Abschnitt: Umgang mit Entprivilegierungsabständen nach § 249 Abs. 3 BauGB.

Diese Auffassung begegnet rechtlichen Bedenken. Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.11.2022 der „gesamte Außenbereich gemäß § 35 BauGB in den Grenzen des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn“. Damit ist nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Standortkonzeptes von einem von vornherein durch § 2 AGBauGB „reduzierten Planungsraum“ gesprochen wird. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich - wovon die Begründung des Planentwurfes ausgeht - in seinen Wirkungen sonstigen „harten“ Tabuzonen gleichgestellt werden kann.

Geht man - richtigerweise - im Einklang mit der Bekanntmachung vom 24.11.2022 - davon aus, dass das gesamte Gemeindegebiet Planungsraum ist, so sind die entprivilegierten Bereiche nicht als „harte“, sondern nur als weiche Tabuzonen bei der Entwicklung eines Plankonzeptes zu berücksichtigen und zu bewerten. Harte Tabuzonen sind nach der Rechtsprechung nur solche, auf denen die Errichtung von WEA von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Von § 2 Satz 1 AGBauGB NRW erfasste Flächen können aber jederzeit in Ausübung der gemeindlichen Planungskompetenz durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden können, sodass sie nur als weiche Tabuzonen einzustufen sind,

vgl. hierzu auch Agatz, a.a.O. Seite 335 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG NRW [OVG Münster 2 D 100/17.NE, OVG Münster 2 D 63/17.NE, OVG Münster 2 D 95/15.NE) und anderer Obergerichte (VGH Mannheim 3 S 526/20, OVG B.-Brandenburg 2 A 4.19)].

Hinzukommt, dass die Landesregierung NRW inzwischen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 2 AGBauGB NRW vorgelegt hat,

vgl. 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2022 (Drs. 18/2140),

der die Anwendung des § 2 AGBauGB jedenfalls zukünftig auch dann ausschließt, wenn im Planungsraum Repoweringvorhaben verwirklicht werden. Insoweit kann die Frage, ob § 2 AGBauGB der Nutzung von Windenergie durch die Einhaltung von Mindestabständen entgegensteht, gar nicht allgemeingültig im Planaufstellungsverfahren beantwortet werden, sondern erst im Genehmigungsverfahren, weil die Anwendung der Vorschrift von Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung abhängt.

2.

Eine pauschale, für alle Flächen, die Wohnnutzungen betreffende, zugrunde gelegte harte Tabuzone von 320 m, mag rechtlich zulässig sein, wenn sie sich an den Immissionsrichtwerten orientiert, die für Gebiete mit dem geringsten Schutzanspruch gelten. Allerdings geht das Standortkonzept bei der Ermittlung der weichen Tabuzonen fehlerhaft von einem „immissionsschutzrechtlichen“ Vorsorgeabstand (Seite 26) aus. Der Sache nach wird dies allerdings damit begründet, dass eine Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur optisch bedrängenden Wirkung stattfindet. Diese Abstände finden ihre Grundlage allerdings nicht im Immissionsschutzrecht sondern im baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme.

Das Standortkonzept empfiehlt unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit 240 m Höhe eine weiche Tabuzone von 600 m, die dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage entspricht. Das ist überholt. Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (siehe ursprünglich BT Drs. 20/4227 - 300 m Abstand - sowie zur geänderten und beschlossenen Fassung - 2 H - BT Drs. 20/4704 sowie BT Drs. 638/22, soeben endgültig im Bundesgesetzblatt erschienen, BGBl. Nr. 6 vom 11.01.2023, S. 1 ff.) beschlossen worden. Es steht kurz vor der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Nach Artikel 2 des Gesetzes wird § 249 BauGB ein Absatz 10 angefügt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben

regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand mindestens 2 H beträgt. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Februar 2023 vorgesehen.

3.

Ausweislich des Standortkonzeptes wurden Flächen, die für die Errichtung zumindest einer Anlage zu klein sind (> 15 ha) oder durch ihren Zuschnitt für die Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet sind, nicht weiter betrachtet. Flächen ab einer Größe von 15 ha, die zumindest die Errichtung von drei Windenergieanlagen erlauben würden, wurden schlechter bewertet als Flächen, bei denen dies nicht der Fall ist (Seite 42 und 43).

Eine Mindestanzahl von Windenergieanlagen innerhalb einer Konzentrationszone und somit eine Mindestflächengröße ist rechtlich nicht gefordert, sodass auch Konzentrationszonen ausgewiesen werden können, in denen weniger als drei Anlagen aufgestellt werden können,

vgl. BVerwG, U. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18 -, ZNER 2019, 135; OVG NRW, U. v. 09.09.20219 - 10 DE 36/17.NE.

Wir meinen darüber hinaus, dass der Ausschluss von „zu kleinen Flächen“ mittlerweile insgesamt nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Zweifellos hatte der Gesetzgeber ursprünglich bei der Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Konzentration mehrerer Windenergieanlagen im Auge. Die Regelung ist allerdings mehr als 20 Jahre alt und bezog sich auf eine Situation, in der es darum ging, Anlagen mit einer Leistungstärke von regelmäßig nicht mehr als 1000 kW mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 120 m in Windparks zu konzentrieren. Die aktuelle Situation ist eine völlig andere. Die regelmäßige Anlagenhöhe umfasst mittlerweile 250 m, die Gesamtleistung einer Anlage liegt bei regelmäßig deutlich über 6 MW. Die erzeugbare elektrische Arbeit liegt bei 15 Millionen kW pro Jahr und darüber. Mit Windenergieanlagen unter 1.000 kW Leistung war aber regelmäßig nur eine Windausbeute von um die 1 - 1,5 Millionen kWh erreichbar. Mit anderen Worten: Dem Gedanken eines konzentrierten Zubaus der Windenergieerzeugung kann man auch durch eine Konzentration auf viele an unterschiedlichen Stellen im Gemeindegebiet stehenden Einzelanlagen gerecht werden. Die Konzentration mehrerer Anlagen in Windparks erscheint vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit

heutiger, moderner Windenergieanlagen nur dann noch sinnvoll, wenn aus im Einzelnen zu begründenden Umständen nur kleinere Windenergieanlagen errichtet werden können oder sollen. Entscheidet man sich – wie hier – zutreffenderweise dafür, die Windenergienutzung nicht mit einem planmäßig ausgewiesenen Höhendekel zu versehen, dann ist es sachwidrig, kleine Flächen, die nur für eine oder zwei Anlagen geeignet wären, von vornherein auszuschneiden.

4.

Die Nichtberücksichtigung der Potentialfläche Nr. 2 wegen einer angenommenen Konfliktsituation zum Artenschutzrecht, ist nicht plausibel. Der Schwarzstorch unterliegt nach neuem Artenschutzrecht (4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BGBl. Nr. 28 vom 28. Juli 2022) keinem Kollisionsrisiko. Das neue Artenschutzrecht tritt zwar erst Anfang 2024 in Kraft, ist aber auf Wunsch des Vorhabenträgers schon jetzt anwendbar, sodass für den Plangeber eines Flächennutzungsplanes schon mit dem neuen Artenschutzrecht umgegangen werden muss. Im Übrigen fußt die Neuordnung des Bundesnaturschutzrechts auf entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die vom Plangeber aus naheliegenden Gründen schon jetzt nicht ignoriert werden können.

Der Schwarzstorch ist nach hiesiger Auffassung auch nicht störungssensibel im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Schwarzstorchhorste in geringerer Entfernung als 500 m zu Windparks existieren, und das schon seit Jahren. Im Kreis Paderborn ist ein Fall bekannt, in dem bei einem im Bau (!) befindlichen Windpark eine Neuansiedlung (!) eines Schwarzstorchpaares in weniger als 400 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage stattfand (Windpark „Hassel“ auf dem Stadtgebiet Lichtenau). Im Übrigen zeigt gerade die Entscheidung des OVG NRW vom 27.10.2022 – 22 D 243/21.AK –, juris, dass sich ein vermeintliches „Schwarzstorchproblem“ selbst unter der Geltung des alten Artenschutzrechts ohne Weiteres durch betriebsbezogene (Abschalt-)Maßnahmen in den Griff bekommen lässt.

Soweit die Potentialflächen 6 und 7 zwar nicht aus Gründen des Artenschutzes sondern aus Gründen der Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. einer zu geringen Größe ausgeschieden worden sind, überzeugt das ebenfalls nicht. Was den Umstand der zu geringen Größe angeht, verweisen wir auf die oben stehenden Anmerkungen. Mit der Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung lässt sich gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Erlasslage in NRW nicht mehr argumentieren. Auch allgemein laufen die aktuellen Anforderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes darauf hinaus, dass die in diesem Rahmen zwingend für die Windenergienutzung bereitzustellenden Flächen nicht ohne eine großzügige Ausweisung in Waldgebieten zu bewerkstelligen sind.

5.

Die Begründung für die Nichtausweisung der Potentialfläche Nr. 3 (Keuperhausen) und Nr. 4 (Milstenau) überzeugt ebenfalls nicht.

Eine Ausweisung wird im Standortkonzept nicht empfohlen, weil aufgrund der Nähe der beiden Potenzialflächen zum Drehfunkfeuer (DVOR) Germinghausen - nach dem Standortkonzept nur jeweils 1 bis 2 km - die Ablehnung von Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen innerhalb dieser Zonen „sehr wahrscheinlich“ sei (Seite 75 und 78). Dies beruht offensichtlich auf einer „Aussage“ des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF), wonach die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung zu gering sei.

Diese „Aussage“ soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt sein, die in der Zeit vom 31.01.2022 bis 11.03.2022 stattfand (Seite 63). Über ihren Inhalt ist nichts bekannt. In der Bekanntmachungsanordnung vom 24.11.2022 betreffend die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird sie auch gar nicht erwähnt. Es muss deshalb bezweifelt werden, ob eine förmliche schriftliche Stellungnahme des BAF im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überhaupt erfolgt ist.

Jedenfalls dürfte diese im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte „Aussage“ des BAF nicht mehr den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wiedergeben, sodass eine erneute Beteiligung des BAF erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Satz 1). Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Satz 2). 1a) Nach § 18a Abs.1a Satz 1 LuftVG veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung amtlich die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind.

Das BAF hat auf Grundlage von § 18 a Abs. 1 a LuftVG von den Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO, EUR Doc 015, Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen) abweichende Anlagenschutzbereiche festgelegt, die bis auf Weiteres verbindlich sind (BANz AT 03.07.2017 B8). Danach betragen die Prüfradien für Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) und konventionelle Drehfunkfeuer (CVOR) **15 km** mit Ausnahme des DVOR Hamburg (HAM-VOR: Prüfradius 10 km). Innerhalb dieser Radien ist es durch eine Einzelfallprüfung der Flugsicherung jedoch möglich, dass WEA ggf. doch errichtet werden können.

Auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Forschungsprojekten WERAN und WERAN plus gewonnen wurden, wurde eine verbesserte Berechnungsmethode zur Prognose der Störwirkung von WEA auf Funksignale von Doppler-Drehfunkfeuern (DVOR) entwickelt. Die neue Berechnungsformel wird seit dem 1. 6. 2020 angewendet. Es ist davon auszugehen, dass nach der neuen Berechnungsmethode, die das Störpotenzial realistischer, d. h. im Vergleich zur bisherigen Methode merklich niedriger kalkuliert, mehr Genehmigungsanträge im Umfeld von DVOR-Anlagen positiv beschieden werden können - zumindest in Hinblick auf Belange der Flugsicherung. Dies galt zunächst insbesondere für DVOR-Anlagen in Entfernungen **ab 10 km**.

Vgl. hierzu Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in der Sachsen (Windenergieerlass) vom 20.07.2021 (MBI NS, Nr. 2021/1394), dort unter 4.6.3

Seit August 2022 wurden die Anlagenschutzbereiche bei **DVOR - Anlagen** überprüft und bei 36 von 40 DVOR - Anlagen die Radien der Anlagenschutzbereiche auf **7 km** verkleinert. Werden innerhalb der Anlagenschutzbereiche Windenergieanlagen geplant, so wird untersucht, ob diese Störungen im Funksignal hervorrufen, die das zulässige Maß überschreiten würden. Konkret wird von der DFS als Betreiberin der Drehfunkfeuer in einer gutachterlichen Stellungnahme untersucht, ob geplante Windenergieanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Funknavigationsanlage führen können. Die DFS leitet diese Stellungnahme dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu, das u.a. auf dieser Basis eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Windenergieanlagen trifft.

Vgl. Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Digitales und Verkehr, Funknavigation und Windenergie an Land, Bericht der Bundesregierung an den Bundestag, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern gemäß §§ 99 Erneuerbare- Energien-Gesetz, dort unter Nr.1.3 (als **Anlage 1** dem Vermerk beigelegt.)

Auch eine Verringerung des Prüfradius auf 6 km erscheint aus technischer Sicht mit vertretbaren Auswirkungen machbar, wird von wissenschaftlicher Seite aber nur bedingt empfohlen. Eine Verkleinerung der Schutzbereiche **CVOR-Anlagen** wird nicht angestrebt, weil diese anfälliger gegenüber Störungen durch Bauwerke sind und deren Anzahl aufgrund der geplanten Umrüstungen und vorgesehenen Stilllegungen in naher Zukunft weiter deutlich abnehmen wird (vgl. Anlage 1 dort Nr.2.1.).

Innerhalb des Anlagenschutzbereiches hängt die Frage, ob Windenergieanlagen Funksignale von Funknavigationsanlagen stören und die Genauigkeit der daraus abgeleiteten Richtungsformation beeinflussen, nicht

nur von der Entfernung zu WEA, sondern vom sogenannten „Winkelfehler“ ab. Aufgrund neuerer Erkenntnisse gehen BMDV und DFS mittlerweile davon aus, dass die Obergrenze hierbei von 3° auf 3,6° erhöht werden kann. Diese neue Obergrenze wird erst seit dem 01.08.2022 im Rahmen von Genehmigungsverfahren angewendet und hat Auswirkungen auf die Zustimmungsfähigkeit von Windenergieanlagen vgl. Anlage 1 dort unter Nr.2.4.)

Für das Drehfunkfeuer DVOR- Germinghausen wurde der Anlagenschutzbereich bereits auf 7 km verkleinert.

Vgl. die Auflistung des BAF der überprüften Anlagen, bei denen der Anlagenschutzbereich reduziert wurde unter https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelleThemen.html;jsessionid=C00276A7038E2C847E70805907ECDF8C.live21302.

Nach dem vorgenannten Bericht der Bundesregierung obliegt die Beurteilung, ob Windenergieanlagen innerhalb des hier maßgeblichen Anlagenschutzbereiches unzumutbare Störeinwirkungen hervorrufen, der DFS als Betreiberin der Drehfunkfeuer, die ihre Stellungnahme dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zuleitet. Weder ist ersichtlich, dass eine derartige Stellungnahme der DFS eingeholt worden ist, noch dass diese den seit dem 01.08.2022 geltenden Erkenntnisstand berücksichtigt (was auf Grund der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten angeblichen „Aussage“ des BAF gar nicht sein kann). Vor diesem Hintergrund ist weder nachvollziehbar noch durch das BAF schlüssig erläutert worden, worauf sich die Annahme eines für die Genehmigung erforderlichen Mindestabstandes von 3.000 m zur Drehfunkfeueranlage gründet.

Von daher ist in Frage zu stellen, ob die Aussage des BAF, wonach die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung „gering sei“, weiterhin dem Stand der Erkenntnis entspricht und für einen Ausschluss der Potenzialflächen Nr. 3 und Nr. 4 herhalten kann.

Im Zuge eines Rechtsstreits betreffend die Empfindlichkeit von Verteidigungsradaranlagen (OVG NRW - 8 A 197/18 -) haben wir im Übrigen unter gutachterlicher Begleitung die Erkenntnis gewonnen, dass die Beeinflussung der elektromagnetischen Signale durch Windenergieanlagen äußerst marginal und im Ergebnis zu vernachlässigen ist. Die Physik von Drehfunkfeuern unterscheidet sich von derjenigen militärischer Radaranlagen nur unwesentlich, sodass hier die gleichen Maßstäbe gelten. Im Ergebnis sehen wir daher also überhaupt keine Notwendigkeit, bestimmte Flächen wegen der Nähe zu Drehfunkfeuern von der Windenergienutzung auszuscheiden. Schließlich und endlich kann die Konfliktlösung deshalb auch in das Einzelgenehmigungsverfahren verschoben werden, ohne dass die entsprechenden Flächen vorab, grundsätzlich und „planmäßig“ von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

6.

Für die Frage, ob der Windenergie durch die Planung substanzieller Raum verschafft wird, ist die Ermittlung und Bewertung der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen vom Gemeindegebiet verbleiben, im Verhältnis zu den Flächen, die als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden, zu setzen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE -, NuR 2016, 426 = juris, vom 6.12.2017 - 7 D 100/15.NE -, BRS 85 Nr. 30 = BauR 2018, 468 = juris sowie vom 25.01.2021 - 2 D 98/19.NE -, juris, jeweils m. w. N.

Das OVG NRW hat als Orientierungswert für eine der Windenergie substanziellen Raum verschaffende Planung angenommen, dass diese Vorgaben im Regelfall erreicht sind, wenn nach Abzug der harten Tabuzonen 10 % der verbleibenden Fläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13. NE -, juris .

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Attendorn orientiert sich an dieser Rechtsprechung (Seite 33 ff.), indem er ausführt, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen in einer Größenordnung von 288,59 ha 17 % des Stadtgebietes in Attendorn nach Abzug der harten Kriterien entspricht und damit der anerkannte Richtwert von 10 % überschritten wird.

Dabei werden allerdings zu Unrecht die in § 2 Abs. 1 AGBauGB genannten Mindestabstände als harte Tabuzonen bewertet (s.o.). Berücksichtigt man die nach Auffassung des Plangebers als „harte“ Tabuzonen zu Grund gelegten Mindestabstände von 925 m zur Wohnbebauung nur als „weiche“ Tabuzonen, vergrößert sich der Anteil der ausweisbaren Potenzialflächen im Stadtgebiet erheblich, sodass fraglich ist, ob dann noch der Richtwert von 10 % erreicht wird.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass die Richtwertvorgabe des OVG NRW überholt ist. Sie geht letztlich auf ein Urteil aus 2015 zurück. Aktuell sind die neuen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen, nämlich dass nach § 2 EEG neu die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, so führt § 2 EEG des Weiteren aus, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das ist namentlich im Flächennutzungsplanverfahren ebenso zu berücksichtigen wie die jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts,

BVerfG, B. v. 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 -, ZNER 2022, 580, und
BVerfG, B. v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 -, ZNER 2021, 262, 1 BvR
78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 280/20 -.

Die aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes danach auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Artikel 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.

Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

Diese in den sog. Klimabeschlüssen aus März 2021 entwickelten Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Thüringer Waldgesetzes vom 27.09.2022 noch einmal bestätigt und im Übrigen ausgeführt, dass sich landesrechtlich ein kompletter Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen verbietet. *„Gegen eine Durchbrechung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelten Privilegierung der Windkraft im Außenbereich durch pauschale landesrechtliche Verbote von Windenergieanlagen im Wald spricht auch, dass der Ausbau der Nutzung von Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Artikel 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“* (3. amtl. Leitsatz der vorgenannten Entscheidung). Das verdeutlicht u. E. einmal mehr, dass sich auch in NRW ein pauschaler Ausschluss von Waldflächen von der Windenergienutzung nicht weiter halten lassen wird. Nichts Anderes ist der gemeindlichen Flächennutzungsplanung zugrunde zu legen. Probleme bei der Waldumwandlungsgenehmigung sollten vor diesem Hintergrund keine ausschlaggebende Bedeutung haben.

